

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 13.

Mittwochs, den 16. Februar.

1859.

Dresden, 11. Februar. Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß ist unser hohes Königshaus und mit ihm das ganze Land abermals in die tiefste und gerechteste Trauer versetzt worden. Am königlichen Hofe war schon in den gestrigen Abendstunden die erschütternde Botschaft eingegangen, daß Ihre k. k. Hoheit die Frau Erbgroßherzogin Anna von Toscana, Herzogin zu Sachsen, in Neapel Vormittags 10 Uhr aus dem Leben geschieden sei und durch directe Mittheilungen aus Neapel, welche in voriger Nacht gegen 1 Uhr hier eingetroffen sind, hat diese Nachricht leider ihre Bestätigung erhalten.

Die hochselige Prinzessin war geboren am 4. Januar 1836, wurde hieselbst am 24. November 1856 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand, Erbgroßherzog von Toscana, vermählt und hinterläßt Ihrem trauernden Gatten eine Tochter, die am 10. Januar 1858 geborene Erzherzogin Antoinette.

Die Trauerkunde von dem Ableben der durchlauchtigsten allgeliebten Königstochter verbreitete sich trotz der späten Abendstunde wie ein Lauffeuer durch die Residenz und in allen Schichten der Bevölkerung gaben sich Bestürzung und in ungeheuchelter Weise die sichtbarsten Zeichen der tiefsten und herzlichsten Theilnahme an dem neuen schmerzlichen Verluste unsers hohen Königshauses kund.

Bekanntmachung

für die Dörfer Sachsenburg und Irbersdorf.

Nachdem am 9ten dieses Monats ein allen Anzeichen nach toller Hund, der am nämlichen Tage früh seinem in der Person des Schäfers Matheß auf dem Kammergute Sachsenburg ermittelten Eigenthümer entlaufen, Nachmittags in dem Dorfe Irbersdorf sich gezeigt, so werden, obschon davon, daß Menschen oder Thiere von dem Hunde verletzt worden, bis jetzt etwas nicht verlautet hat, letzterer auch bereits am gedachten Tage in Irbersdorf getödtet und verscharrt worden ist, unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Kreisdirection vom 30. September 1853 nachstehende Vorschriften, in deren Gemäßheit man übrigens die Ortsgerichte bereits mit Weisung versehen hat, zur Befolgung hiermit eingeschärft:

1) Alle Hunde und Katzen, welche von einem tollen oder der Tollwuth dringend verdächtigen Hunde gebissen worden, sind ohne Ausnahme sofort zu tödten und vorschriftmäßig zu verscharren.

2) Die früher für einzelne Fälle nachgelassene thierärztliche Behandlung gebissener Hunde ist fernerhin Niemandem mehr und unter keinen Umständen gestattet.

3) Die Einsperrung aller Hunde in beiden Dörfern hat zwölf Wochen lang von obigem Tage an gerechnet, unter Mitcontrole des Bezirksthierarztes, bei Vermeidung von fünf Thalern — — Strafe in jedem Zuwiderhandlungsfalle anzudauern.

Frankenberg, am 12. Februar 1859.

Das Königl. Gerichtsammt daselbst.

Für den beurlaubten Beamten:

Kaupert, Act.